

Stadt-Marketing Zwiesel e.V. stellt sich vor

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für Ihr Interesse an einer Mitgliedschaft bei Stadt-Marketing Zwiesel e.V.

Stadt-Marketing ist eine Interessengemeinschaft mit derzeit rund 80 Mitgliedern aus verschiedenen Branchen. Unser Ziel ist es, den **Standort Zwiesel zu sichern, zu fördern und letztendlich zu stärken.**

Wir sind auf die **aktive Mitarbeit** unserer Mitglieder angewiesen, um dieses Ziel zu erreichen. Darüber hinaus helfen Sie mit Ihrem Vereinsbeitrag mit, unsere Arbeit auf ein sicheres Fundament zu stellen, damit sowohl bewährte Aktionen, wie z.B. die **verkaufsoffenen Sonntage**, als auch neue Ideen, wie unser Einkaufsgutschein „**Zwiesel Zehner**“ weiterhin verwirklicht werden können.

Zusätzlich bieten wir unseren Vollmitgliedern zahlreiche Vorteile (siehe Anlage), wie z.B. die **kostenlose Teilnahme am „Zwiesel Zehner“**, unserem **Zwieseler Einkaufsgutschein**. Ausserdem erhalten Sie bei Anzeigenschaltungen im **Bayerwald-Boten 21 % Rabatt**, im **Bayerwald-Wochenblatt 20 %** - und das unabhängig davon, wie viele Anzeigen Sie schalten!

Ihr Jahresbeitrag kann sich also schnell wieder amortisieren!

Wir würden uns freuen, wenn wir Sie als Mitglied bei uns begrüßen dürfen. Wenn Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns an. **Telefon 0 99 22 / 86 93 07**. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

In diesem Sinne verbleiben wir mit freundlichen Grüßen



Stadt-Marketing Zwiesel e.V.

Bernd Hollmeier

1. Vorsitzender

Wer ist Stadt-Marketing Zwiesel e. V.?

Stadt-Marketing ist eine Interessengemeinschaft mit derzeit 80 Mitgliedern aus verschiedenen Branchen. Sie kommen aus den Bereichen Auto, Banken, Bauen, Behörden und Ämter, Bekleidung, Brauereien, Bücher und Schreibwaren, Dienstleistung, EDV, Einrichtung, Elektro, Fotografie, Garten, Gastronomie, Gesundheit, Glas, Hausrat, Immobilien, Museen und Galerien, Nahrungsmittel, Optik, Presse, Reisen, Schuhe, Sport und Freizeit und Versicherungen. Ziel von Stadt-Marketing Zwiesel ist es, den Standort Zwiesel zu sichern, zu fördern und letztendlich zu stärken.

Wie soll das geschehen?

1. Durch Aktionen und Veranstaltungen!

So z. B. Verkaufsoffene Sonntage, Bauerntag, Christkindlmarkt, Branchenverzeichnis im Internet, Vorträgen usw.

2. Durch Erarbeiten neuer Ideen und deren Ausführung!

Unter dem Motto „Zwiesel lebt“, arbeiten wir immer wieder an neuen Projekten, z.B. dem Einkaufsgutschein „Zwiesel Zehner“, Konzerten, Vorträgen, Veranstaltungen usw.

3. Durch Zusammenarbeit mit den anderen Interessengruppen in Zwiesel!

z. B. Vereine, Stadtverwaltung, Kur- und Touristikinformation, Feuerwehren und Rettungsdienste, Polizei, Landratsamt usw.

4. Durch Kommunikation und Information!

z. B. Absprache wichtiger Ereignisse, wie die Termine für die verkaufsoffenen Sonntage und Ladenöffnungszeiten, oder regelmäßigen Informationen für Mitglieder, die aktuelle Themen und Informationen beinhalten.

5. Durch Vereinbarungen und Verträge!

Stadtmarketing-Mitglieder genießen deutliche Vorteile gegenüber Nichtmitgliedern. So erhalten z.B. Mitglieder bei der Abwicklung ihrer Anzeigenschaltungen über Stadt-Marketing Zwiesel 21 % (Bayerwald-Bote) bzw. 20 % (Bayerwald-Wochenblatt) Rabatt - unabhängig vom Schaltvolumen.

Die Zukunft des Standorts Zwiesel hängt maßgeblich davon ab, was seine Bewohner, aber auch seine Unternehmer daraus machen. Ein erfolgreicher Weg kann nur gemeinsam beschritten werden. Ziel ist deshalb, so viele Geschäfte und Betriebe unter einen Hut, sprich zu Stadt-Marketing Zwiesel zu bringen, wie möglich. Je mehr konstruktive Beiträge, Ideen, Anregungen, fachkräftige Mithilfe und Geldmittel zusammenkommen, umso aktiver, effektiver und erfolgreicher kann Stadt-Marketing für Zwiesels Zukunft arbeiten.

Unter Tel. 0 99 22 / 86 93 07 erhalten Sie gerne genauere Informationen.

Werden Sie Mitglied bei uns!

Als Mitglied von Stadt-Marketing Zwiesel e.V. haben Sie unter anderem folgende Vorteile.

- ✓ **Sie haben in Stadt-Marketing Zwiesel e.V. einen Interessenvertreter für Handel und Dienstleistung**
- ✓ **Sie stärken den Standort Zwiesel.
(Kaufkraftherhalt, Verhinderung des Kaufkraftabflusses)**
- ✓ **Durch Ihren Vereinsbeitrag helfen Sie mit, unseren Verein auf ein solides finanzielles Fundament zu stellen. Nur dadurch haben wir dauerhaft die Möglichkeit, mit bewährten und neuen Aktionen unsere Einkaufsstadt Zwiesel attraktiver zu machen.**
(verkaufsoffene Sonntage, Bauerntag, Gemeinschaftswerbung, Konzerte etc.)
- ✓ **Exklusive Teilnahme am „Zwiesel Zehner“**
Der Einkaufsgutschein kann nur in den teilnehmenden Zwieseler Geschäften eingelöst werden. Die Teilnahme ist ausschließlich unseren Mitgliedern vorbehalten.
- ✓ **Sie sind exklusiv an weiteren Aktionen von Stadt-Marketing Zwiesel e.V. beteiligt.**
(z. B. Jahreskalender, Branchenverzeichnis im Internet usw.)
- ✓ **Sie erhalten Vergünstigungen bei Stadt-Markting Aktionen**
(z.B. Vorzugskarten bei Konzerten, ermäßigte Teilnahme usw.)
- ✓ **Sie erhalten 21 % Rabatt für Ihre Anzeigen bei der PNP.**
(Unabhängig von Ihrem Schaltvolumen, Rechnungsabwicklung über SMZ)
- ✓ **Sie erhalten 20 % Rabatt für Ihre Anzeigen beim Bayerwald-Wochenblatt.**
(Unabhängig von Ihrem Schaltvolumen, Rechnungsabwicklung direkt)

**Gehen Sie mit uns in eine erfolgreiche Zukunft,
denn nur gemeinsam sind wir stark!**

Unsere Mitgliedsbetriebe, Stand 2015

1. Dampfbierbrauerei Zwiesel W. Pfeffer	La Golfstore Erwin Weber
AOK Bayerwald	Lindenhaus
Apotheke am Anger	Marien-Apotheke, Stadtplatz 41
Auto Fuchs	Metzgerei Oswald
Autohaus Dietl	Metzgerei Partyservice Schmid
AVP Autoland	Metzgerei- Feinkost - Partyservice Mandlmeier
Bäckerei Bachmeier	Miethaner Werbung
Bäckerei Franz Bauer	Moser - Hausrat Stahlwaren Fotozubehör
Bären Apotheke	Müller Drogeriemarkt
Bayerl & Partner, Versicherungen	Norbert Hantich
Bayerwald Wochenblatt	Obi Heimwerkermarkt GmbH & Co.KG
Bernreiter Anton	PC- und Elektrozubehör Robert Hackl
Bräustüberl	Peschl Sicherheitstechnik
Bücherbar, Andreas Pauli	Plan Team Steininger
Bullik Dr. Manfred u. Sybille	Pongratz Georg Hausverwaltungs GmbH
Busreisen Ranzinger	Radsport Leitl
Commenta Treuhand, Christof Haas	Rechtsanwalt Fuggenthaler
Concept & Creation Michael Stoiber, Werbeagentur	Rechtsanwälte Dr. Elisabeth Zettner u. Robert Zettner
Druckerei Dötsch	Reif Systemtechnik RS
Elektroservice Süß	Restaurant Eiscafe Rialto GmbH
Fashion Store Herr Heppel	RFE-IT, Reinhard Freund
Fitness Studio Tremml Nils	Saller Gewerbebau
Fitness-Oase Glas	Schuh Oswald
Fotostudio Kufner Heidi	Sparkasse Zwiesel
Gärtnerei Günther Weinberger	Sporrer Technik
Gasthaus Dampfbräu, Stadtplatz	Stadler Martin,
Gasthof Posthalter	Stadt Zwiesel
GenoBank DonauWald eG	Steuerberater Quandt
Gerstenecker Augenoptik	Steuerbüro Klimm
Glasmuseum Theresienthal	Uhren Optik Ess
Grunwald Werner	Uhren Optik Schierer
Hackl Servicegruppe	VR Bank eG
Hakan`s Kebap	Waldmuseum Zwiesel Wald-Heimat-Glas
Hermann Wellisch, Beratung + Veranstaltungsmanagement	Wegmann, Inhaber Janos Metz
Hörgeräte Grieser	Wigges Heinz-Dieter
Intersport Huber	Z-Glas Vertriebs GmbH
Johann G. Pongratz, Öfen, Sonnenschutz, San. Inst., Heizungsbau, Spenglerei	Zeitlos am Anger
Josef Witt GmbH	Zum Weinbauer
junited Autoglas Werner Eisenreich	
Kur- und Touristikinformation Zwiesel	

Vereinbarung:

Zwischen

.....
.....
.....

und

Stadt-Marketing Zwiesel e.V.

wird bezüglich der Anzeigenvermittlung über Stadt-Marketing Zwiesel e.V. an die Verlagsgruppe Passauer Neue Presse folgendes vereinbart:

1. Bedingung für die Geltung dieser Vereinbarung ist, dass die Mitgliedschaft des Mitgliedes bei der Stadt-Marketing Zwiesel e.V. besteht. Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert auch diese Vereinbarung ihre Wirksamkeit.

Die Vereinbarung gilt solange Stadt-Marketing Zwiesel e.V. mit der Passauer Neuen Presse Verlagsgruppe Jahresverträge über Anzeigenschaltungen mit einem sofortigen Rabatt von 21 % bei einem Jahresvolumen von mehr als 50.000 mm unterhält. Wird mit der Passauer Neuen Presse keine vertragliche Vereinbarung mehr erzielt, so gilt diese Vereinbarung ebenfalls mit Ablauf der vertraglichen Beziehungen der Stadt-Marketing Zwiesel e.V. mit der Passauer Neuen Presse Verlagsgruppe als beendet. Die Vereinbarung hier erstreckt sich nicht auf bereits abgeschlossene Verträge des Mitglieds bei der Passauer Neuen Presse.

2. Der Inhalt dieser Vereinbarung bezieht sich ausschließlich auf den beschriebenen Anzeigenvertrag der Stadt-Marketing Zwiesel e.V. mit der Passauer Neuen Presse Verlagsgruppe.

Das Mitglied erhält die Anzeigenkonditionen nur für Anzeigen betreffend ausschließlich das Geschäft in Zwiesel. Das Mitglied verpflichtet sich mit der Anzeige über das Geschäft in Zwiesel keine Hinweise auf Geschäfte außerhalb des Stadtbezirkes Zwiesel zu verbinden.

3. Das Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass ein über 21 % hinausgehender Rabatt nicht gewährt werden kann.

4. Das Mitglied erklärt sich unwiderruflich gegenüber der Stadt-Marketing Zwiesel e.V. einverstanden, mit dem Einzug des Anzeigenpreises des Mitgliedes durch Stadt-Marketing Zwiesel e.V. bei dem unten angegebenen Kreditinstitut des Mitgliedes. Das Mitglied verpflichtet sich eine Änderung der Geschäftsverbindung mit einem Kreditinstitut sofort Stadt-Marketing Zwiesel e.V. mitzuteilen. Das Mitglied verzichtet auf Einwendungen gegen die Forderung der Stadtmarketing e.V. aus dem Einzug des Anzeigenpreises, sowie auf Einreden und auch auf Aufrechnung.

Das Mitglied ist einverstanden mit der Übermittlung der Anzeigenrechnung und der für die Durchführung der Abrechnung erforderlichen Daten durch die Passauer Neuen Presse an Stadt-Marketing Zwiesel e.V.

5. Stadt-Marketing Zwiesel e.V. übernimmt den Bankeinzug von dem Mitglied und die verwaltungstechnische Abwicklung der Zahlung an die Passauer Neue Presse.
6. Stadt-Marketing Zwiesel e.V. ist berechtigt, die Vereinbarung gegenüber dem Mitglied sofort zu kündigen, wenn das Mitglied Einzugsermächtigungen widerruft oder wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Mitgliedschaft nicht nachkommt.
7. Die Stadt-Marketing Zwiesel e.V. übernimmt gegenüber dem Mitglied keine Prüfung des Inhaltes seiner Anzeigen oder die Prüfung der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit. Hier bleibt allein das Mitglied verantwortlich.
8. Die Änderung, Ergänzung und Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.

Bankverbindung:

.....
Name, Anschrift des Kreditinstitutes des Mitglieds, Kontonummer, Bankleitzahl

.....
Datum

.....
Stadt-Marketing Zwiesel e.V.

.....
Vor- und Zunahme des Inhabers
Stempel / Unterschrift

Satzung - Stadt Marketing Zwiesel e.V. Stand 01.01.2012

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Stadt-Marketing-Zwiesel e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er hat den Sitz in Zwiesel und erstreckt seine Tätigkeit auf die Stadt Zwiesel und ihr Einzugsgebiet.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl der Stadt Zwiesel interessierten Kräfte, insbesondere des Handels und Handwerks, der Industrie, der Banken, des Gaststättengewerbes und der städtischen Behörden und sonstiger Institutionen durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen das allgemeine Wohlergehen zu fördern und dadurch die Anziehungskraft der Stadt Zwiesel zu erhalten und zu stärken. Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.
2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie nichtrechtsfähige Vereine erwerben, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz oder ihre Filiale in der Stadt Zwiesel und deren Einzugsgebiet haben.
2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Liquidation der Firma. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang beim ersten Vorsitzenden des Vereines maßgebend. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Gegen den Ausschluss des Mitglieds kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
6. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§4 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Beitragseinzug ist 1. Januar.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- | | |
|------------------------------|-------------------------------|
| 1. die Mitgliederversammlung | 2. der Vorstand gem. § 26 BGB |
| 3. der Beirat | 4. die Arbeitskreise |

§6 Vorstand gem. §26 BGB Abs. 1

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Ersten Vorsitzenden
 - b) dem Zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
2. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer juristischer Weise vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort.
4. Der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende vertreten den Verein allein, der Schriftführer und der Kassierer jeweils nur zusammen.
5. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§27 BGB) widerrufen werden.

§7 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

1. Der 1. Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, im Vorstand und im Beirat.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden).

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absenden der Ladung an die dem Verein letztbekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses.
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) die Beschlussfassung über den Etat
 - e) die Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss der Mitgliedschaft
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über Beitragsordnung und deren Änderung
 - h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - i) Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt per Akklamation. Wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt, ist schriftlich und geheim abzustimmen.
4. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§9 Beirat

1. Der Beirat unterstützt die Arbeit der Vereinsorgane
2. Ihm gehören die Vorstandschaft und mindestens drei von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder an.
3. Der Beirat ist in regelmäßigen Abständen vom Vorstand einzuberufen.

§10 Arbeitskreise

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Arbeitskreise gebildet werden. Die Mitglieder der Arbeitskreise, die nicht Mitglied des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Die Arbeitskreise unterstehen dem Vorstand. Ein Arbeitskreis faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §8, Ziffer 4. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§47 ff). Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Zwiesel mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handels und des Gewerbes im Bereich der Stadt Zwiesel verwendet werden muss.